

#### **Fact Sheet**

Von: Dr. Emanuel Tschannen

Datum: 4. März 2020

Elfenau Schweiz AG Jupiterstrasse 49 Postfach CH-8044 Zürich +41 44 545 32 88 info@elfenau.com www.elfenau.com

# Kurzarbeit wegen des Corona-Virus (Kurzversion<sup>1</sup>)

### 1. Zusammenfassung

## 1.1. Fragestellung

Zur Abmilderung der Folgen des Corona-Virus² haben wir in unserem *Fact Sheet* zum Corona-Virus die Einführung von Kurzarbeit empfohlen³. Seit dem 28. Februar 2020 gilt in der Schweiz ein, vorerst bis zum 15. März 2020, befristetes Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen. Einzelne Kantone haben ergänzende Anordnungen für kleinere Veranstaltungen erlassen⁴. Diese Anordnungen betreffen Arbeitgeber grundsätzlich nicht⁵. Trotzdem beeinträchtigt die allgemeine Lage nicht nur Veranstalter von Grossveranstaltungen, sondern auch das Gewerbe und KMU. Es stellt sich deshalb die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kurzarbeit beantragt werden kann, ab welchem Ausmass der Beeinträchtigung ein solcher Antrag sinnvoll ist und wie Kurzarbeit richtig abgewickelt wird.

#### 1.2. Ergebnis

Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und Arbeitsplätze erhalten. Die Kurzarbeitsentschädigung ist somit eine Alternative zu Entlassungen. Die Einführung von Kurzarbeit bedingt die Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmenden sowie eine Verkürzung der Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen im Umfang von mindestens 10%. Erforderlich ist eine Beurteilung des Einzelfalls. Allgemein gilt, dass der Arbeitsausfall kurzfristig und absehbar sein muss. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende im Sinne des AHV-Gesetzes<sup>6</sup>, beispielsweise also auch Grenzgänger. Nicht anspruchsberechtigt sind befristet

Das vorliegende (verkürzte) Fact Sheet enthält die Zusammenfassung (Ziffer 1) der vollständigen Fassung. Diese vollständige Fassung, inkl. Erörterungen, kann bei der ELFENAU SCHWEIZ AG gegen Entgelt bezogen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Corona-Virus: SARS-CoV-2 (Erkrankung: COVID-19).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fact Sheet "Corona-Virus, Arbeitsleistung und Lohnkosten" vom 26.02.2020 sowie *Update* zum Fact Sheet vom 02.03.2020.

Beispielsweise die Kantone Graubünden, Basel-Landschaft, Aargau und Nidwalden (Stand: 04.03.2020).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Quelle: BAG (https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pande-mien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html#-76412017; zuletzt besucht am 04.03.2020).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946 (AHVG; SR 831.10).



angestellte Mitarbeitende, Mitarbeitende, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden sowie höher leitende Mitarbeitende. Die Abrechnung von Kurzarbeit setzt eine innerbetriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus. Während der letzten 12 Monate vor Einführung der Kurzarbeit geleistete Mehr- bzw. Überstunden werden mit der Entschädigung verrechnet. Gleitzeitregelungen werden von der Arbeitslosenkasse nur anerkannt, wenn im Betrieb vor Einführung von Kurzarbeit ein schriftliches Gleitzeitreglement in Kraft war. Die Kurzarbeitszeitentschädigung beträgt, nach Abzug der Karenztage, 80% des anrechenbaren Verdienstausfalls. Der Arbeitgeber muss die gesetzlichen Sozialabgaben auf dem vollen Lohn (100%) abführen. Die maximale Abrechnungsdauer beträgt 12 Monate innerhalb von 2 Jahren. Zu Unrecht bezogene Kurzarbeitsentschädigungen sind zurück zu zahlen. Die Einführung von Kurzarbeit ist durch den Arbeitgeber min. 10 Tage vor der geplanten Einführung zu beantragen und zu begründen.

Arbeitgeber, die als Folge des Corona-Virus die Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen verkürzen müssen, können grundsätzlich Kurzarbeit anmelden und abrechnen. Zu denken ist hier insbesondere an Unternehmen, deren Lieferketten unterbrochen sind. Kurzarbeit kann auch beantragen, wer aufgrund einer behördlichen Massnahme Arbeitsausfälle erleidet und als Härtefall gilt. Hätte der Arbeitgeber rechtzeitig eine geeignete (Epidemie-)Versicherung abschliessen können, ist der Arbeitsausfall frühestens nach Ablauf der für das einzelne Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfrist anrechenbar (Art. 51 Abs. 4 AVIV).

#### 1.3. Weiterführende Informationen

Für eine weiterführende Beratung für Ihr Unternehmen steht Ihnen Dr. Emanuel Tschannen (emnauel.tschannen@elfenau.com) gerne zur Verfügung.

Das vollständige *Fact Sheet* (inkl. Erörterungen) kann bei der ELFENAU SCHWEIZ AG gegen Bezahlung eines Entgelts bezogen werden. Bestellungen werden unter <u>info@elfenau.com</u> entgegengenommen.

\* \* \*

Die ELFENAU SCHWEIZ AG ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind auf Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Zudem vertreten wir unsere Klienten bei Bedarf vor Gericht.

Dr. Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).